

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften¹ sowie Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO

Arten der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Stand zu Beginn des Vorjahres (2023)	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres (2024)	mit einer Restlaufzeit der Verbindlichkeiten von			Veränderung im Haus- haltsjahr +/-	Stand am Ende des Haushaltsjahres (2024)
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5	7	7
1. Anleihen (Wertpapierschulden) ²							
2. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten³							
2.1 vom Bund							
2.2 vom Land							
2.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden							
2.4 von Zweckverbänden u.dgl.							
2.5 von der gesetzlichen Sozialversicherung							
2.6 von Sondervermögen							
2.7 von verbundenen Unternehmen							
2.8 von Beteiligungen	1.060.995	817.662				-247.226	570.436
2.9 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen							
2.10 vom Kreditmarkt ⁴	31.819.203	29.513.384	116.846	195.566	29.200.972	22.026.000	51.539.384
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen Wirtschaftlich gleichkommen⁵							
3.1 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden							
3.2 Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften							
3.3 Leasinggeschäfte							
3.4 ÖPP-/PPP-Projekte ⁶							
3.5 Leibrentenverträge							
3.6 Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen							

3.7 Verpflichtung zur Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte							
3.8 Sonstige einer Kreditaufnahme Wirtschaftlich gleichkommende Vorgänge	4.912.850	2.912.850				-2.000.000	912.850
4. Summe der Verbindlichkeiten							
Nachrichtlich:							
1. Innere Darlehen von Rechtlich unselbstständigen Einrichtungen							
2. Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung sowie fiduziarischen Stiftungen⁷							
2.1 aus Krediten							
2.2 aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften							

**Übersicht über Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO,
Art. 66 Abs. 2 LKrO, Art. 64 Abs. 2 BezO –
voraussichtlicher Stand der eventuellen Zahlungsverpflichtungen und Vorbelastungen
ohne Bilanzierung (Eventualverbindlichkeiten)**

Arten der Eventualverbindlichkeiten⁸	Stand zu Beginn des Vorjahres 2023	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2024	Veränderung im Haushaltsjahr +/-	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2024
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
1. Bürgschaften^{9, 10}				
1.1 an Sondervermögen				
1.2 an verbundene Unternehmen	0	0	0	0
1.3 an Beteiligungen	12.589.787	11.562.737	-277.050	11.285.687
1.4 an sonstigen öffentlichen Bereich				
1.5 an sonstigen privaten Bereich	227.447	224.400	-3.047	221.353
2. Sonstige kreditähnliche Rechts- geschäfte ohne Bilanzierung¹¹				
2.1–2.5 ... wie 1.1–1.5	725.369	1.149.003	0	1.149.003

3. Weitere Haftungsverhältnisse nach § 75 KommHV-Doppik^{12, 13}				
3.1–3.5 ... wie 1.1–1.5				

- 1 In der **Verbindlichkeitenübersicht der Haushaltplanung** nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik sind auszuweisen:
 - in Spalte 1 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (= laufendes Haushaltsjahr);
 - in Spalte 2 – nach dem zeitlichen Fortschritt der Haushaltsplanung – der voraussichtliche oder tatsächliche Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltsjahres; dieser sollte mit dem Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres grundsätzlich übereinstimmen;
 - in den Spalten 3 bis 5 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltsjahres, gegliedert nach Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren;
 - in Spalte 6 der Saldo aus den voraussichtlichen Zu- und Abgängen an Verbindlichkeiten während des Haushaltsjahres (z. B. durch Kreditaufnahme und Kredittilgung);
 - in Spalte 7 der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Stand zum 1. Januar zuzüglich der Zugänge und abzüglich der Abgänge während des Haushaltsjahres).
- 2 Von der Kommune emittierte (langfristige) Anleihen stellen Wertpapierschulden dar (vgl. Inhalte zu den Kontenarten 301 „Anleihen“/ 371 „sonstige Wertpapierschulden“ der ZuVoKommKR). Soweit sonstige Verbindlichkeiten aus Wertpapierverschuldung bestehen (z. B. durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere), sind diese ebenfalls unter Nr. 1 bei den Anleihen auszuweisen und gesondert als „sonstige Wertpapierschulden“ zu kennzeichnen (als „Davon-Vermerk“ bei den Anleihen).
- 3 Endfällige Darlehen sind gesondert zu vermerken (als „Davon-Vermerk“ bei den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten).
- 4 KfW-Kredite sowie Kredite von Landesbanken und Sparkassen sind unter Nr. 2.10 auszuweisen, da diese Einrichtungen als Kreditinstitute und nicht als sonstige öffentliche Sonderrechnungen gelten.
- 5 Unter Nr. 3 sind alle gewissen Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften auszuweisen (vgl. Art. 72 Abs. 1 GO); hierzu zählen z. B. Leasing- und Leihrentenverträge, Verlustübernahmen sowie Bürgschaftsverpflichtungen, soweit die Kommune tatsächlich in Anspruch genommen wird. Davon unbeschadet bleibt deren Ausweis als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen bzw. – als nur mögliche Zahlungsverpflichtung ohne Bilanzansatz – unter den Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind in Anlehnung an den KommKR nach Arten zu untergliedern. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408).
- 6 Unter Nr. 3.4 sind jeweils die sich aus dem Wirtschaftlichkeitsvergleich (§ 12 KommHV-Doppik) ergebenden Projektkosten anzugeben (vgl. dazu auch Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007, AllMBI. S. 187); dabei sind der Gesamtbetrag und der investive Anteil gesondert darzustellen. Dies gilt auch, wenn im Vorjahr bzw. im Haushaltsjahr keine Zahlungen angefallen sind bzw. anfallen. Soweit die Kommune voraussichtlich nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird (z. B. aus Geschäftsbesorgungsverträgen), gelten die Grundsätze zur Darstellung von Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Ergänzend wird auf die im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs erforderliche Risikoabschätzung verwiesen. Zur Risikoabschätzung vgl. Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007 (AllMBI. S. 187); bei ÖPP-Modellen vgl. PPP-Leitfaden Teil 2 „Rechtliche Rahmenbedingungen für PPP-Projekte in Bayern“, S. 8 ff.
- 7 Die Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe, der Regiebetriebe, soweit sie als Sondervermögen nach Eigenbetriebsrecht geführt werden (Art. 88 Abs. 6 GO), unselbstständiger Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie nichtrechtsfähiger (fiduziarischer) Stiftungen sind hier regelmäßig als Verbindlichkeiten der Sondervermögen darzustellen. Ist kommunales Vermögen an einen Sanierungstreuhand im Sinne des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 160 BauGB übergeben (siehe Fußnote 4 des Musters zu § 85 KommHV-Doppik, Anlage 14), sind auch die Verbindlichkeiten dieses Sanierungstreuhandvermögens anhand der Treuhandbilanz des Sanierungstreuhanders in die Darstellung einzubeziehen. Abhängig von den örtlichen Verhältnissen kann eine Untergliederung nach Art der unselbstständigen Einrichtung (z. B. Eigenbetriebe, fiduziarische Stiftungen) angezeigt sein (als „Davon-Vermerk“).
- 8 Haftungsverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Eventualverbindlichkeit begründen. Eventualverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, aus der die Kommune nur unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt sie nicht ernsthaft rechnet, in Anspruch genommen werden kann. Die Vermerkpflcht setzt voraus, dass die Eventualverbindlichkeiten betragsmäßig angegeben werden können. Sind diese quantifizierbar, so sind sie in Höhe der maximalen Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen zu vermerken. Die Risikoeinschätzung einer Zahlungsverpflichtung ist gesondert zu erläutern. Die Haftungsverhältnisse sind grundsätzlich nach Empfängerbereichen und Arten zu untergliedern. Weitergehende Erläuterungen können nach den örtlichen Verhältnissen geboten sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bestellte Sicherheiten zugunsten der Kommune darzustellen. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408).
- 9 Bürgschaften für Förderungen können zusammengefasst dargestellt werden; die Risikoeinschätzung ist zu erläutern.
- 10 Haftungsverhältnisse gegenüber Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind gesondert auszuweisen. Haftungsverhältnisse gegenüber Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen). Bürgschaften für den sonstigen privaten Bereich werden insbesondere für Vereine, aber auch für Privatpersonen vergeben (z. B. Alternative zu Mietkautionen).
- 11 Unter Nr. 2 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere Gewährverträge und Sicherheiten zugunsten Dritter darzustellen.
- 12 Unter Nr. 3 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zu dokumentieren, soweit diese nicht bereits als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu bilanzieren sind. Mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen).
- 13 Verpflichtungsermächtigungen sind gesondert im Muster zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 KommHV-Doppik (Anlage 8) darzustellen.

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften¹ sowie Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO

Arten der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Stand zu Beginn des Vorjahres (2023)	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres (2024)	mit einer Restlaufzeit der Verbindlichkeiten von			Veränderung im Haus- haltsjahr +/-	Stand am Ende des Haushaltsjahres (2024)
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5	7	7
1. Anleihen (Wertpapierschulden) ²							
2. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten³							
2.1 vom Bund							
2.2 vom Land							
2.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden							
2.4 von Zweckverbänden u.dgl.							
2.5 von der gesetzlichen Sozialversicherung							
2.6 von Sondervermögen							
2.7 von verbundenen Unternehmen							
2.8 von Beteiligungen	1.060.995	817.662				-247.226	570.436
2.9 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen							
2.10 vom Kreditmarkt ⁴	31.819.203	29.513.384	116.846	195.566	29.200.972	22.026.000	51.539.384
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen Wirtschaftlich gleichkommen⁵							
3.1 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden							
3.2 Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften							
3.3 Leasinggeschäfte							
3.4 ÖPP-/PPP-Projekte ⁶							
3.5 Leibrentenverträge							
3.6 Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen							

3.7 Verpflichtung zur Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte							
3.8 Sonstige einer Kreditaufnahme Wirtschaftlich gleichkommende Vorgänge	4.912.850	2.912.850				-2.000.000	912.850
4. Summe der Verbindlichkeiten							
Nachrichtlich:							
1. Innere Darlehen von Rechtlich unselbstständigen Einrichtungen							
2. Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung sowie fiduziarischen Stiftungen⁷							
2.1 aus Krediten							
2.2 aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften							

**Übersicht über Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO,
Art. 66 Abs. 2 LKrO, Art. 64 Abs. 2 BezO –
voraussichtlicher Stand der eventuellen Zahlungsverpflichtungen und Vorbelastungen
ohne Bilanzierung (Eventualverbindlichkeiten)**

Arten der Eventualverbindlichkeiten⁸	Stand zu Beginn des Vorjahres 2023	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2024	Veränderung im Haushaltsjahr +/-	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2024
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
1. Bürgschaften^{9, 10}				
1.1 an Sondervermögen				
1.2 an verbundene Unternehmen	0	0	0	0
1.3 an Beteiligungen	12.589.787	11.562.737	-277.050	11.285.687
1.4 an sonstigen öffentlichen Bereich				
1.5 an sonstigen privaten Bereich	227.447	224.400	-3.047	221.353
2. Sonstige kreditähnliche Rechts- geschäfte ohne Bilanzierung¹¹				
2.1–2.5 ... wie 1.1–1.5	725.369	1.149.003	0	1.149.003

3. Weitere Haftungsverhältnisse nach § 75 KommHV-Doppik^{12, 13}				
3.1–3.5 ... wie 1.1–1.5				

- 1 In der **Verbindlichkeitenübersicht der Haushaltplanung** nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik sind auszuweisen:
 - in Spalte 1 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (= laufendes Haushaltsjahr);
 - in Spalte 2 – nach dem zeitlichen Fortschritt der Haushaltsplanung – der voraussichtliche oder tatsächliche Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltsjahres; dieser sollte mit dem Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres grundsätzlich übereinstimmen;
 - in den Spalten 3 bis 5 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltsjahres, gegliedert nach Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren;
 - in Spalte 6 der Saldo aus den voraussichtlichen Zu- und Abgängen an Verbindlichkeiten während des Haushaltsjahres (z. B. durch Kreditaufnahme und Kredittilgung);
 - in Spalte 7 der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Stand zum 1. Januar zuzüglich der Zugänge und abzüglich der Abgänge während des Haushaltsjahres).
- 2 Von der Kommune emittierte (langfristige) Anleihen stellen Wertpapierschulden dar (vgl. Inhalte zu den Kontenarten 301 „Anleihen“/ 371 „sonstige Wertpapierschulden“ der ZuVoKommKR). Soweit sonstige Verbindlichkeiten aus Wertpapierverschuldung bestehen (z. B. durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere), sind diese ebenfalls unter Nr. 1 bei den Anleihen auszuweisen und gesondert als „sonstige Wertpapierschulden“ zu kennzeichnen (als „Davon-Vermerk“ bei den Anleihen).
- 3 Endfällige Darlehen sind gesondert zu vermerken (als „Davon-Vermerk“ bei den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten).
- 4 KfW-Kredite sowie Kredite von Landesbanken und Sparkassen sind unter Nr. 2.10 auszuweisen, da diese Einrichtungen als Kreditinstitute und nicht als sonstige öffentliche Sonderrechnungen gelten.
- 5 Unter Nr. 3 sind alle gewissen Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften auszuweisen (vgl. Art. 72 Abs. 1 GO); hierzu zählen z. B. Leasing- und Leihrentenverträge, Verlustübernahmen sowie Bürgschaftsverpflichtungen, soweit die Kommune tatsächlich in Anspruch genommen wird. Davon unbeschadet bleibt deren Ausweis als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen bzw. – als nur mögliche Zahlungsverpflichtung ohne Bilanzansatz – unter den Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind in Anlehnung an den KommKR nach Arten zu untergliedern. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408).
- 6 Unter Nr. 3.4 sind jeweils die sich aus dem Wirtschaftlichkeitsvergleich (§ 12 KommHV-Doppik) ergebenden Projektkosten anzugeben (vgl. dazu auch Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007, AllMBI. S. 187); dabei sind der Gesamtbetrag und der investive Anteil gesondert darzustellen. Dies gilt auch, wenn im Vorjahr bzw. im Haushaltsjahr keine Zahlungen angefallen sind bzw. anfallen. Soweit die Kommune voraussichtlich nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird (z. B. aus Geschäftsbesorgungsverträgen), gelten die Grundsätze zur Darstellung von Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Ergänzend wird auf die im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs erforderliche Risikoabschätzung verwiesen. Zur Risikoabschätzung vgl. Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007 (AllMBI. S. 187); bei ÖPP-Modellen vgl. PPP-Leitfaden Teil 2 „Rechtliche Rahmenbedingungen für PPP-Projekte in Bayern“, S. 8 ff.
- 7 Die Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe, der Regiebetriebe, soweit sie als Sondervermögen nach Eigenbetriebsrecht geführt werden (Art. 88 Abs. 6 GO), unselbstständiger Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie nichtrechtsfähiger (fiduziarischer) Stiftungen sind hier regelmäßig als Verbindlichkeiten der Sondervermögen darzustellen. Ist kommunales Vermögen an einen Sanierungstreuhand im Sinne des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 160 BauGB übergeben (siehe Fußnote 4 des Musters zu § 85 KommHV-Doppik, Anlage 14), sind auch die Verbindlichkeiten dieses Sanierungstreuhandvermögens anhand der Treuhandbilanz des Sanierungstreuhanders in die Darstellung einzubeziehen. Abhängig von den örtlichen Verhältnissen kann eine Untergliederung nach Art der unselbstständigen Einrichtung (z. B. Eigenbetriebe, fiduziarische Stiftungen) angezeigt sein (als „Davon-Vermerk“).
- 8 Haftungsverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Eventualverbindlichkeit begründen. Eventualverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, aus der die Kommune nur unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt sie nicht ernsthaft rechnet, in Anspruch genommen werden kann. Die Vermerkpflcht setzt voraus, dass die Eventualverbindlichkeiten betragsmäßig angegeben werden können. Sind diese quantifizierbar, so sind sie in Höhe der maximalen Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen zu vermerken. Die Risikoeinschätzung einer Zahlungsverpflichtung ist gesondert zu erläutern. Die Haftungsverhältnisse sind grundsätzlich nach Empfängerbereichen und Arten zu untergliedern. Weitergehende Erläuterungen können nach den örtlichen Verhältnissen geboten sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bestellte Sicherheiten zugunsten der Kommune darzustellen. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408).
- 9 Bürgschaften für Förderungen können zusammengefasst dargestellt werden; die Risikoeinschätzung ist zu erläutern.
- 10 Haftungsverhältnisse gegenüber Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind gesondert auszuweisen. Haftungsverhältnisse gegenüber Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen). Bürgschaften für den sonstigen privaten Bereich werden insbesondere für Vereine, aber auch für Privatpersonen vergeben (z. B. Alternative zu Mietkautionen).
- 11 Unter Nr. 2 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere Gewährverträge und Sicherheiten zugunsten Dritter darzustellen.
- 12 Unter Nr. 3 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zu dokumentieren, soweit diese nicht bereits als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu bilanzieren sind. Mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen).
- 13 Verpflichtungsermächtigungen sind gesondert im Muster zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 KommHV-Doppik (Anlage 8) darzustellen.

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften¹ sowie Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO

Arten der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Stand zu Beginn des Vorjahres (2023)	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres (2024)	mit einer Restlaufzeit der Verbindlichkeiten von			Veränderung im Haus- haltsjahr +/-	Stand am Ende des Haushaltsjahres (2024)
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5	7	7
1. Anleihen (Wertpapierschulden) ²							
2. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten³							
2.1 vom Bund							
2.2 vom Land							
2.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden							
2.4 von Zweckverbänden u.dgl.							
2.5 von der gesetzlichen Sozialversicherung							
2.6 von Sondervermögen							
2.7 von verbundenen Unternehmen							
2.8 von Beteiligungen	1.060.995	817.662				-247.226	570.436
2.9 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen							
2.10 vom Kreditmarkt ⁴	31.819.203	29.513.384	116.846	195.566	29.200.972	22.026.000	51.539.384
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen Wirtschaftlich gleichkommen⁵							
3.1 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden							
3.2 Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften							
3.3 Leasinggeschäfte							
3.4 ÖPP-/PPP-Projekte ⁶							
3.5 Leibrentenverträge							
3.6 Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen							

3.7 Verpflichtung zur Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte							
3.8 Sonstige einer Kreditaufnahme Wirtschaftlich gleichkommende Vorgänge	4.912.850	2.912.850				-2.000.000	912.850
4. Summe der Verbindlichkeiten							
Nachrichtlich:							
1. Innere Darlehen von Rechtlich unselbstständigen Einrichtungen							
2. Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung sowie fiduziarischen Stiftungen⁷							
2.1 aus Krediten							
2.2 aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften							

**Übersicht über Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO,
Art. 66 Abs. 2 LKrO, Art. 64 Abs. 2 BezO –
voraussichtlicher Stand der eventuellen Zahlungsverpflichtungen und Vorbelastungen
ohne Bilanzierung (Eventualverbindlichkeiten)**

Arten der Eventualverbindlichkeiten⁸	Stand zu Beginn des Vorjahres 2023	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2024	Veränderung im Haushaltsjahr +/-	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2024
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
1. Bürgschaften^{9, 10}				
1.1 an Sondervermögen				
1.2 an verbundene Unternehmen	0	0	0	0
1.3 an Beteiligungen	12.589.787	11.562.737	-277.050	11.285.687
1.4 an sonstigen öffentlichen Bereich				
1.5 an sonstigen privaten Bereich	227.447	224.400	-3.047	221.353
2. Sonstige kreditähnliche Rechts- geschäfte ohne Bilanzierung¹¹				
2.1–2.5 ... wie 1.1–1.5	725.369	1.149.003	0	1.149.003

3. Weitere Haftungsverhältnisse nach § 75 KommHV-Doppik^{12, 13}				
3.1–3.5 ... wie 1.1–1.5				

- 1 In der **Verbindlichkeitenübersicht der Haushaltplanung** nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik sind auszuweisen:
 - in Spalte 1 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (= laufendes Haushaltsjahr);
 - in Spalte 2 – nach dem zeitlichen Fortschritt der Haushaltsplanung – der voraussichtliche oder tatsächliche Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltsjahres; dieser sollte mit dem Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres grundsätzlich übereinstimmen;
 - in den Spalten 3 bis 5 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltsjahres, gegliedert nach Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren;
 - in Spalte 6 der Saldo aus den voraussichtlichen Zu- und Abgängen an Verbindlichkeiten während des Haushaltsjahres (z. B. durch Kreditaufnahme und Kredittilgung);
 - in Spalte 7 der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Stand zum 1. Januar zuzüglich der Zugänge und abzüglich der Abgänge während des Haushaltsjahres).
- 2 Von der Kommune emittierte (langfristige) Anleihen stellen Wertpapierschulden dar (vgl. Inhalte zu den Kontenarten 301 „Anleihen“/ 371 „sonstige Wertpapierschulden“ der ZuVoKommKR). Soweit sonstige Verbindlichkeiten aus Wertpapierverschuldung bestehen (z. B. durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere), sind diese ebenfalls unter Nr. 1 bei den Anleihen auszuweisen und gesondert als „sonstige Wertpapierschulden“ zu kennzeichnen (als „Davon-Vermerk“ bei den Anleihen).
- 3 Endfällige Darlehen sind gesondert zu vermerken (als „Davon-Vermerk“ bei den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten).
- 4 KfW-Kredite sowie Kredite von Landesbanken und Sparkassen sind unter Nr. 2.10 auszuweisen, da diese Einrichtungen als Kreditinstitute und nicht als sonstige öffentliche Sonderrechnungen gelten.
- 5 Unter Nr. 3 sind alle gewissen Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften auszuweisen (vgl. Art. 72 Abs. 1 GO); hierzu zählen z. B. Leasing- und Leihrentenverträge, Verlustübernahmen sowie Bürgschaftsverpflichtungen, soweit die Kommune tatsächlich in Anspruch genommen wird. Davon unbeschadet bleibt deren Ausweis als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen bzw. – als nur mögliche Zahlungsverpflichtung ohne Bilanzansatz – unter den Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind in Anlehnung an den KommKR nach Arten zu untergliedern. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408).
- 6 Unter Nr. 3.4 sind jeweils die sich aus dem Wirtschaftlichkeitsvergleich (§ 12 KommHV-Doppik) ergebenden Projektkosten anzugeben (vgl. dazu auch Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007, AllMBI. S. 187); dabei sind der Gesamtbetrag und der investive Anteil gesondert darzustellen. Dies gilt auch, wenn im Vorjahr bzw. im Haushaltsjahr keine Zahlungen angefallen sind bzw. anfallen. Soweit die Kommune voraussichtlich nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird (z. B. aus Geschäftsbesorgungsverträgen), gelten die Grundsätze zur Darstellung von Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Ergänzend wird auf die im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs erforderliche Risikoabschätzung verwiesen. Zur Risikoabschätzung vgl. Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007 (AllMBI. S. 187); bei ÖPP-Modellen vgl. PPP-Leitfaden Teil 2 „Rechtliche Rahmenbedingungen für PPP-Projekte in Bayern“, S. 8 ff.
- 7 Die Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe, der Regiebetriebe, soweit sie als Sondervermögen nach Eigenbetriebsrecht geführt werden (Art. 88 Abs. 6 GO), unselbstständiger Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie nichtrechtsfähiger (fiduziarischer) Stiftungen sind hier regelmäßig als Verbindlichkeiten der Sondervermögen darzustellen. Ist kommunales Vermögen an einen Sanierungstreuhand im Sinne des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 160 BauGB übergeben (siehe Fußnote 4 des Musters zu § 85 KommHV-Doppik, Anlage 14), sind auch die Verbindlichkeiten dieses Sanierungstreuhandvermögens anhand der Treuhandbilanz des Sanierungstreuhanders in die Darstellung einzubeziehen. Abhängig von den örtlichen Verhältnissen kann eine Untergliederung nach Art der unselbstständigen Einrichtung (z. B. Eigenbetriebe, fiduziarische Stiftungen) angezeigt sein (als „Davon-Vermerk“).
- 8 Haftungsverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Eventualverbindlichkeit begründen. Eventualverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, aus der die Kommune nur unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt sie nicht ernsthaft rechnet, in Anspruch genommen werden kann. Die Vermerkpflcht setzt voraus, dass die Eventualverbindlichkeiten betragsmäßig angegeben werden können. Sind diese quantifizierbar, so sind sie in Höhe der maximalen Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen zu vermerken. Die Risikoeinschätzung einer Zahlungsverpflichtung ist gesondert zu erläutern. Die Haftungsverhältnisse sind grundsätzlich nach Empfängerbereichen und Arten zu untergliedern. Weitergehende Erläuterungen können nach den örtlichen Verhältnissen geboten sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bestellte Sicherheiten zugunsten der Kommune darzustellen. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408).
- 9 Bürgschaften für Förderungen können zusammengefasst dargestellt werden; die Risikoeinschätzung ist zu erläutern.
- 10 Haftungsverhältnisse gegenüber Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind gesondert auszuweisen. Haftungsverhältnisse gegenüber Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen). Bürgschaften für den sonstigen privaten Bereich werden insbesondere für Vereine, aber auch für Privatpersonen vergeben (z. B. Alternative zu Mietkautionen).
- 11 Unter Nr. 2 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere Gewährverträge und Sicherheiten zugunsten Dritter darzustellen.
- 12 Unter Nr. 3 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zu dokumentieren, soweit diese nicht bereits als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu bilanzieren sind. Mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen).
- 13 Verpflichtungsermächtigungen sind gesondert im Muster zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 KommHV-Doppik (Anlage 8) darzustellen.

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften¹ sowie Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO

Arten der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Stand zu Beginn des Vorjahres (2023)	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres (2024)	mit einer Restlaufzeit der Verbindlichkeiten von			Veränderung im Haus- haltsjahr +/-	Stand am Ende des Haushaltsjahres (2024)
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5	7	7
1. Anleihen (Wertpapierschulden) ²							
2. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten³							
2.1 vom Bund							
2.2 vom Land							
2.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden							
2.4 von Zweckverbänden u.dgl.							
2.5 von der gesetzlichen Sozialversicherung							
2.6 von Sondervermögen							
2.7 von verbundenen Unternehmen							
2.8 von Beteiligungen	1.060.995	817.662				-247.226	570.436
2.9 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen							
2.10 vom Kreditmarkt ⁴	31.819.203	29.513.384	116.846	195.566	29.200.972	22.026.000	51.539.384
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen Wirtschaftlich gleichkommen⁵							
3.1 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden							
3.2 Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften							
3.3 Leasinggeschäfte							
3.4 ÖPP-/PPP-Projekte ⁶							
3.5 Leibrentenverträge							
3.6 Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen							

3.7 Verpflichtung zur Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte							
3.8 Sonstige einer Kreditaufnahme Wirtschaftlich gleichkommende Vorgänge	4.912.850	2.912.850				-2.000.000	912.850
4. Summe der Verbindlichkeiten							
Nachrichtlich:							
1. Innere Darlehen von Rechtlich unselbstständigen Einrichtungen							
2. Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung sowie fiduziarischen Stiftungen⁷							
2.1 aus Krediten							
2.2 aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften							

**Übersicht über Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO,
Art. 66 Abs. 2 LKrO, Art. 64 Abs. 2 BezO –
voraussichtlicher Stand der eventuellen Zahlungsverpflichtungen und Vorbelastungen
ohne Bilanzierung (Eventualverbindlichkeiten)**

Arten der Eventualverbindlichkeiten⁸	Stand zu Beginn des Vorjahres 2023	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2024	Veränderung im Haushaltsjahr +/-	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2024
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
1. Bürgschaften^{9, 10}				
1.1 an Sondervermögen				
1.2 an verbundene Unternehmen	0	0	0	0
1.3 an Beteiligungen	12.589.787	11.562.737	-277.050	11.285.687
1.4 an sonstigen öffentlichen Bereich				
1.5 an sonstigen privaten Bereich	227.447	224.400	-3.047	221.353
2. Sonstige kreditähnliche Rechts- geschäfte ohne Bilanzierung¹¹				
2.1–2.5 ... wie 1.1–1.5	725.369	1.149.003	0	1.149.003

3. Weitere Haftungsverhältnisse nach § 75 KommHV-Doppik^{12, 13}				
3.1–3.5 ... wie 1.1–1.5				

- 1 In der **Verbindlichkeitenübersicht der Haushaltplanung** nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik sind auszuweisen:
 - in Spalte 1 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (= laufendes Haushaltsjahr);
 - in Spalte 2 – nach dem zeitlichen Fortschritt der Haushaltsplanung – der voraussichtliche oder tatsächliche Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltsjahres; dieser sollte mit dem Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres grundsätzlich übereinstimmen;
 - in den Spalten 3 bis 5 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltsjahres, gegliedert nach Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren;
 - in Spalte 6 der Saldo aus den voraussichtlichen Zu- und Abgängen an Verbindlichkeiten während des Haushaltsjahres (z. B. durch Kreditaufnahme und Kredittilgung);
 - in Spalte 7 der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Stand zum 1. Januar zuzüglich der Zugänge und abzüglich der Abgänge während des Haushaltsjahres).
- 2 Von der Kommune emittierte (langfristige) Anleihen stellen Wertpapierschulden dar (vgl. Inhalte zu den Kontenarten 301 „Anleihen“/ 371 „sonstige Wertpapierschulden“ der ZuVoKommKR). Soweit sonstige Verbindlichkeiten aus Wertpapierverschuldung bestehen (z. B. durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere), sind diese ebenfalls unter Nr. 1 bei den Anleihen auszuweisen und gesondert als „sonstige Wertpapierschulden“ zu kennzeichnen (als „Davon-Vermerk“ bei den Anleihen).
- 3 Endfällige Darlehen sind gesondert zu vermerken (als „Davon-Vermerk“ bei den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten).
- 4 KfW-Kredite sowie Kredite von Landesbanken und Sparkassen sind unter Nr. 2.10 auszuweisen, da diese Einrichtungen als Kreditinstitute und nicht als sonstige öffentliche Sonderrechnungen gelten.
- 5 Unter Nr. 3 sind alle gewissen Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften auszuweisen (vgl. Art. 72 Abs. 1 GO); hierzu zählen z. B. Leasing- und Leihrentenverträge, Verlustübernahmen sowie Bürgschaftsverpflichtungen, soweit die Kommune tatsächlich in Anspruch genommen wird. Davon unbeschadet bleibt deren Ausweis als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen bzw. – als nur mögliche Zahlungsverpflichtung ohne Bilanzansatz – unter den Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind in Anlehnung an den KommKR nach Arten zu untergliedern. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408).
- 6 Unter Nr. 3.4 sind jeweils die sich aus dem Wirtschaftlichkeitsvergleich (§ 12 KommHV-Doppik) ergebenden Projektkosten anzugeben (vgl. dazu auch Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007, AllMBI. S. 187); dabei sind der Gesamtbetrag und der investive Anteil gesondert darzustellen. Dies gilt auch, wenn im Vorjahr bzw. im Haushaltsjahr keine Zahlungen angefallen sind bzw. anfallen. Soweit die Kommune voraussichtlich nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird (z. B. aus Geschäftsbesorgungsverträgen), gelten die Grundsätze zur Darstellung von Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Ergänzend wird auf die im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs erforderliche Risikoabschätzung verwiesen. Zur Risikoabschätzung vgl. Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007 (AllMBI. S. 187); bei ÖPP-Modellen vgl. PPP-Leitfaden Teil 2 „Rechtliche Rahmenbedingungen für PPP-Projekte in Bayern“, S. 8 ff.
- 7 Die Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe, der Regiebetriebe, soweit sie als Sondervermögen nach Eigenbetriebsrecht geführt werden (Art. 88 Abs. 6 GO), unselbstständiger Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie nichtrechtsfähiger (fiduziarischer) Stiftungen sind hier regelmäßig als Verbindlichkeiten der Sondervermögen darzustellen. Ist kommunales Vermögen an einen Sanierungstreuhand im Sinne des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 160 BauGB übergeben (siehe Fußnote 4 des Musters zu § 85 KommHV-Doppik, Anlage 14), sind auch die Verbindlichkeiten dieses Sanierungstreuhandvermögens anhand der Treuhandbilanz des Sanierungstreuhanders in die Darstellung einzubeziehen. Abhängig von den örtlichen Verhältnissen kann eine Untergliederung nach Art der unselbstständigen Einrichtung (z. B. Eigenbetriebe, fiduziarische Stiftungen) angezeigt sein (als „Davon-Vermerk“).
- 8 Haftungsverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Eventualverbindlichkeit begründen. Eventualverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, aus der die Kommune nur unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt sie nicht ernsthaft rechnet, in Anspruch genommen werden kann. Die Vermerkpflcht setzt voraus, dass die Eventualverbindlichkeiten betragsmäßig angegeben werden können. Sind diese quantifizierbar, so sind sie in Höhe der maximalen Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen zu vermerken. Die Risikoeinschätzung einer Zahlungsverpflichtung ist gesondert zu erläutern. Die Haftungsverhältnisse sind grundsätzlich nach Empfängerbereichen und Arten zu untergliedern. Weitergehende Erläuterungen können nach den örtlichen Verhältnissen geboten sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bestellte Sicherheiten zugunsten der Kommune darzustellen. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408).
- 9 Bürgschaften für Förderungen können zusammengefasst dargestellt werden; die Risikoeinschätzung ist zu erläutern.
- 10 Haftungsverhältnisse gegenüber Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind gesondert auszuweisen. Haftungsverhältnisse gegenüber Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen). Bürgschaften für den sonstigen privaten Bereich werden insbesondere für Vereine, aber auch für Privatpersonen vergeben (z. B. Alternative zu Mietkautionen).
- 11 Unter Nr. 2 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere Gewährverträge und Sicherheiten zugunsten Dritter darzustellen.
- 12 Unter Nr. 3 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zu dokumentieren, soweit diese nicht bereits als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu bilanzieren sind. Mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen).
- 13 Verpflichtungsermächtigungen sind gesondert im Muster zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 KommHV-Doppik (Anlage 8) darzustellen.

Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften¹ sowie Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO

Arten der Verbindlichkeiten aus Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften	Stand zu Beginn des Vorjahres (2023)	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres (2024)	mit einer Restlaufzeit der Verbindlichkeiten von			Veränderung im Haus- haltsjahr +/-	Stand am Ende des Haushaltsjahres (2024)
			bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	mehr als 5 Jahren		
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4	5	7	7
1. Anleihen (Wertpapierschulden) ²							
2. Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten³							
2.1 vom Bund							
2.2 vom Land							
2.3 von Gemeinden und Gemeindeverbänden							
2.4 von Zweckverbänden u.dgl.							
2.5 von der gesetzlichen Sozialversicherung							
2.6 von Sondervermögen							
2.7 von verbundenen Unternehmen							
2.8 von Beteiligungen	1.060.995	817.662				-247.226	570.436
2.9 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen							
2.10 vom Kreditmarkt ⁴	31.819.203	29.513.384	116.846	195.566	29.200.972	22.026.000	51.539.384
3. Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen Wirtschaftlich gleichkommen⁵							
3.1 Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden							
3.2 Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften							
3.3 Leasinggeschäfte							
3.4 ÖPP-/PPP-Projekte ⁶							
3.5 Leibrentenverträge							
3.6 Verträge über die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen							

3.7 Verpflichtung zur Gewährung von Schuldendiensthilfen an Dritte							
3.8 Sonstige einer Kreditaufnahme Wirtschaftlich gleichkommende Vorgänge	4.912.850	2.912.850				-2.000.000	912.850
4. Summe der Verbindlichkeiten							
Nachrichtlich:							
1. Innere Darlehen von Rechtlich unselbstständigen Einrichtungen							
2. Verbindlichkeiten der Sondervermögen mit Sonderrechnung sowie fiduziarischen Stiftungen⁷							
2.1 aus Krediten							
2.2 aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften							

**Übersicht über Verpflichtungen nach Art. 72 Abs. 2 GO,
Art. 66 Abs. 2 LKrO, Art. 64 Abs. 2 BezO –
voraussichtlicher Stand der eventuellen Zahlungsverpflichtungen und Vorbelastungen
ohne Bilanzierung (Eventualverbindlichkeiten)**

Arten der Eventualverbindlichkeiten⁸	Stand zu Beginn des Vorjahres 2023	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres 2024	Veränderung im Haushaltsjahr +/-	Stand am Ende des Haushaltsjahres 2024
	Euro	Euro	Euro	Euro
	1	2	3	4
1. Bürgschaften^{9, 10}				
1.1 an Sondervermögen				
1.2 an verbundene Unternehmen	0	0	0	0
1.3 an Beteiligungen	12.589.787	11.562.737	-277.050	11.285.687
1.4 an sonstigen öffentlichen Bereich				
1.5 an sonstigen privaten Bereich	227.447	224.400	-3.047	221.353
2. Sonstige kreditähnliche Rechts- geschäfte ohne Bilanzierung¹¹				
2.1–2.5 ... wie 1.1–1.5	725.369	1.149.003	0	1.149.003

3. Weitere Haftungsverhältnisse nach § 75 KommHV-Doppik^{12, 13}				
3.1–3.5 ... wie 1.1–1.5				

- 1 In der **Verbindlichkeitenübersicht der Haushaltplanung** nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik sind auszuweisen:
 - in Spalte 1 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres (= laufendes Haushaltsjahr);
 - in Spalte 2 – nach dem zeitlichen Fortschritt der Haushaltsplanung – der voraussichtliche oder tatsächliche Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltsjahres; dieser sollte mit dem Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres grundsätzlich übereinstimmen;
 - in den Spalten 3 bis 5 der Stand der Verbindlichkeiten zum 1. Januar des Haushaltsjahres, gegliedert nach Restlaufzeiten von bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren;
 - in Spalte 6 der Saldo aus den voraussichtlichen Zu- und Abgängen an Verbindlichkeiten während des Haushaltsjahres (z. B. durch Kreditaufnahme und Kredittilgung);
 - in Spalte 7 der voraussichtliche Stand der Verbindlichkeiten zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (Stand zum 1. Januar zuzüglich der Zugänge und abzüglich der Abgänge während des Haushaltsjahres).
- 2 Von der Kommune emittierte (langfristige) Anleihen stellen Wertpapierschulden dar (vgl. Inhalte zu den Kontenarten 301 „Anleihen“/ 371 „sonstige Wertpapierschulden“ der ZuVoKommKR). Soweit sonstige Verbindlichkeiten aus Wertpapierverschuldung bestehen (z. B. durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere), sind diese ebenfalls unter Nr. 1 bei den Anleihen auszuweisen und gesondert als „sonstige Wertpapierschulden“ zu kennzeichnen (als „Davon-Vermerk“ bei den Anleihen).
- 3 Endfällige Darlehen sind gesondert zu vermerken (als „Davon-Vermerk“ bei den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten).
- 4 KfW-Kredite sowie Kredite von Landesbanken und Sparkassen sind unter Nr. 2.10 auszuweisen, da diese Einrichtungen als Kreditinstitute und nicht als sonstige öffentliche Sonderrechnungen gelten.
- 5 Unter Nr. 3 sind alle gewissen Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften auszuweisen (vgl. Art. 72 Abs. 1 GO); hierzu zählen z. B. Leasing- und Leihrentenverträge, Verlustübernahmen sowie Bürgschaftsverpflichtungen, soweit die Kommune tatsächlich in Anspruch genommen wird. Davon unbeschadet bleibt deren Ausweis als ungewisse Verbindlichkeiten unter den Rückstellungen bzw. – als nur mögliche Zahlungsverpflichtung ohne Bilanzansatz – unter den Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sind in Anlehnung an den KommKR nach Arten zu untergliedern. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408).
- 6 Unter Nr. 3.4 sind jeweils die sich aus dem Wirtschaftlichkeitsvergleich (§ 12 KommHV-Doppik) ergebenden Projektkosten anzugeben (vgl. dazu auch Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007, AllMBI. S. 187); dabei sind der Gesamtbetrag und der investive Anteil gesondert darzustellen. Dies gilt auch, wenn im Vorjahr bzw. im Haushaltsjahr keine Zahlungen angefallen sind bzw. anfallen. Soweit die Kommune voraussichtlich nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird (z. B. aus Geschäftsbesorgungsverträgen), gelten die Grundsätze zur Darstellung von Haftungsverhältnissen (vgl. § 75 KommHV-Doppik). Ergänzend wird auf die im Rahmen des Wirtschaftlichkeitsvergleichs erforderliche Risikoabschätzung verwiesen. Zur Risikoabschätzung vgl. Nr. 6 der IMBek vom 6. Februar 2007 (AllMBI. S. 187); bei ÖPP-Modellen vgl. PPP-Leitfaden Teil 2 „Rechtliche Rahmenbedingungen für PPP-Projekte in Bayern“, S. 8 ff.
- 7 Die Verbindlichkeiten der Eigenbetriebe, der Regiebetriebe, soweit sie als Sondervermögen nach Eigenbetriebsrecht geführt werden (Art. 88 Abs. 6 GO), unselbstständiger Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie nichtrechtsfähiger (fiduziarischer) Stiftungen sind hier regelmäßig als Verbindlichkeiten der Sondervermögen darzustellen. Ist kommunales Vermögen an einen Sanierungstreuhand im Sinne des § 159 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 in Verbindung mit § 160 BauGB übergeben (siehe Fußnote 4 des Musters zu § 85 KommHV-Doppik, Anlage 14), sind auch die Verbindlichkeiten dieses Sanierungstreuhandvermögens anhand der Treuhandbilanz des Sanierungstreuhanders in die Darstellung einzubeziehen. Abhängig von den örtlichen Verhältnissen kann eine Untergliederung nach Art der unselbstständigen Einrichtung (z. B. Eigenbetriebe, fiduziarische Stiftungen) angezeigt sein (als „Davon-Vermerk“).
- 8 Haftungsverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, dass sie eine Eventualverbindlichkeit begründen. Eventualverbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten, aus der die Kommune nur unter bestimmten Umständen, mit deren Eintritt sie nicht ernsthaft rechnet, in Anspruch genommen werden kann. Die Vermerkpflcht setzt voraus, dass die Eventualverbindlichkeiten betragsmäßig angegeben werden können. Sind diese quantifizierbar, so sind sie in Höhe der maximalen Inanspruchnahme aus den Haftungsverhältnissen zu vermerken. Die Risikoeinschätzung einer Zahlungsverpflichtung ist gesondert zu erläutern. Die Haftungsverhältnisse sind grundsätzlich nach Empfängerbereichen und Arten zu untergliedern. Weitergehende Erläuterungen können nach den örtlichen Verhältnissen geboten sein. Insbesondere empfiehlt es sich, bestellte Sicherheiten zugunsten der Kommune darzustellen. Im Übrigen gelten die Grundsätze der IMBek vom 5. Mai 1983 (MABl. S. 408).
- 9 Bürgschaften für Förderungen können zusammengefasst dargestellt werden; die Risikoeinschätzung ist zu erläutern.
- 10 Haftungsverhältnisse gegenüber Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen sind gesondert auszuweisen. Haftungsverhältnisse gegenüber Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen). Bürgschaften für den sonstigen privaten Bereich werden insbesondere für Vereine, aber auch für Privatpersonen vergeben (z. B. Alternative zu Mietkautionen).
- 11 Unter Nr. 2 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere Gewährverträge und Sicherheiten zugunsten Dritter darzustellen.
- 12 Unter Nr. 3 (Übersicht zu Eventualverbindlichkeiten) sind insbesondere mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Sondervermögen, verbundenen Unternehmen und Beteiligungen zu dokumentieren, soweit diese nicht bereits als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu bilanzieren sind. Mögliche Verpflichtungen aus der Verlustabdeckung von Kommunalunternehmen sind dabei gesondert anzugeben (z. B. als „Davon-Vermerk“ bei verbundenen Unternehmen).
- 13 Verpflichtungsermächtigungen sind gesondert im Muster zu § 1 Abs. 3 Nr. 3 KommHV-Doppik (Anlage 8) darzustellen.